

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen", Bundestagsdrucksache 16/634, zum Gesetzentwurf des Bundesrats "Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen", Bundestagsdrucksache 16/520 sowie zum Gesetzentwurf über die Besteuerung von Spieleinsätzen – Spieleinsatzsteuergesetz SpEStG –, Bundesratsdrucksache 479/05

I.

Grundsatz

Mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrats sollen derzeit legale, aber nicht mehr gewünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Steuerrecht eingeschränkt und so ein Beitrag zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte geleistet werden.

Das gesetzgeberische Ziel wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt, denn mit dem Schließen von Steuerschlupflöchern wird ein spürbarer Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und Wiederherstellung der Steuergerechtigkeit geleistet.

II.

Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen

- 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen Drucksache 16/634
- a) Artikel 1 Nummer 1 (Änderung des § 4 EStG)

Mit der geplanten Novellierung sollen Steuersparmodelle beseitigt werden, bei denen sich Kapitalanleger unter Ausnutzung der geltenden Regelung für die Gewinnermittlung

nach der Einnahme-Überschuss-Rechnung durch Beteiligung an gewerblich geprägten und im Wertpapierhandel tätigen Gesellschaften Steuervorteile verschaffen. Die Gestaltung hat zur Folge, dass sich das eingezahlte Kapital zur Betriebsausgabe wandelt und als Verlust mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden kann. Eine ähnliche Verlust-Verrechnung lässt sich auch erreichen, wenn Steuerpflichtige Grundstücke erwerben und die Absicht erklären im gewerblichen Grundstückshandel tätig werden zu wollen.

Diese unerwünschten Gestaltungen lassen sich durch die vorgesehene Maßnahme wirksam verhindern. Der Steuerspareffekt entstand dadurch, dass die Anschaffungskosten für zum Umlaufvermögen zählende Wertpapiere im Zeitpunkt der Anschaffung sofort voll als Betriebsausgaben abgezogen werden konnten.

Mit der Anpassung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sollen nunmehr Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare Forderungen und Rechte sowie Grundstücke erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme Berücksichtigung finden.

Diesem Steuersparmodell ist damit die Grundlage entzogen.

Aus Sicht der Praxis kann die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bestätigen, dass vermehrt Gestaltungsfälle dieser Art aufgetreten sind. Deshalb wird die gesetzgeberische Initiative zur Schließung dieser Steuerschlupflöcher begrüßt.

b) Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 a EStG – neu -)

Mit der Neuregelung des § 5 Abs. 1 a EStG sollen Unklarheiten bei der bilanziellen Bewertung von bestimmten Sicherungsgeschäften mit Finanzinstrumenten beseitigt werden. Dazu soll mit § 5 Abs. 1 a EStG die Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass die handelsrechtliche Praxis nun auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich ist, weil so denkbare Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vermieden werden können.

c) Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)

Mit der Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG soll die Anwendung der 1 Prozent-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens – betriebliche Nutzung zu mehr als 50 Prozent - beschränkt werden.

Dies hätte zur Folge, dass bei einem Kraftfahrzeug im gewillkürten Betriebsvermögen – betriebliche Nutzung von min. 10 – 50 Prozent - der Entnahmewert zu ermitteln und mit den auf die geschätzte private Nutzung fallenden Kosten anzusetzen ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt, dass der Gesetzgeber mit der Novellierung mögliche ungerechtfertigte Steuervorteile minimieren will. Der Bundesrechnungshof hat bei Querschnittsuntersuchungen bei bestimmten Berufsgruppen betragsmäßig ins Gewicht fallende Steuervorteile festgestellt. Dies liegt aber im System von Pauschalregelungen die vereinfachend wirken sollen.

Mit einer Neuregelung ist eine Verkomplizierung des Steuerrechts und eine spürbare Erhöhung des Administrationsaufwandes auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung verbunden, die abgewogen werden muss.

Zwar wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass der betroffene Steuerpflichtige im Rahmen der allgemeinen Darlegungs- und Beweislastregelungen den jeweiligen Nutzungsanteil lediglich glaubhaft machen müsse - in der Praxis ist eine solche
Glaubhaftmachung jedoch schwierig und streitanfällig. Im Konfliktfall wird die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen die Führung eines Fahrtenbuches aufgeben müssen.
Diese Maßnahme bringt für die Steuerverwaltung deutliche Mehrarbeit mit sich.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt aus diesem Grund die geplante Novellierung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ab.

d) Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 Abs. 9 Buchstabe b Satz 1 UStG)

Hier wird infolge eines EuGH-Urteils die Steuerbefreiung öffentlicher Spielbanken gestrichen.

Dies wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft befürwortet, da ansonsten Steuerausfällen entstehen würden. Zur Alternative einer generellen Neuregelung durch ein Spieleinsatzsteuergesetz wird gesondert Stellung genommen.

e) Artikel 2 Nummer 2 (§ 13 b UStG)

Mit der Novellierung des § 13 b UStG soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Gebäudereinigungen erweitert werden, wenn diese Leistung von Unternehmen erbracht wird. Grund für diese Gesetzesänderung ist die Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen in diesem Bereich.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt grundsätzlich gesetzgeberische Initiativen zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit, meint aber, dass ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Gebäudereinigerleistungen nicht erforderlich ist.

In den Bereichen, in denen vermehrt Umsatzsteuerausfälle feststellbar sind muss der Gesetzgeber – wie im Bereich der Bauwirtschaft – reagieren.

Aus der Praxis sind spürbare Umsatzsteuerausfälle aus dem Bereich der Gebäudereinigungsleistungen nicht bekannt. In der Regel handelt es sich in diesem Bereich um kleinere Rechnungssummen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Gebäudereinigungsleistungen mit spürbarer Mehrarbeit für die Finanzverwaltung verbunden wäre.

Eine große Anzahl von Kleinunternehmer bzw. Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen müssten Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Umsatzsteuerjahreserklärungen lediglich für die nach § 13 b UStG geschuldeten Umsatzsteuer abgeben.

Daneben würde eine Novellierung des § 13 b UStG der geplanten Reform im Bereich der Umsatzbesteuerung entgegenlaufen. Nach derzeitiger Planung soll das Reverse-Charge-Verfahren für Umsätze mit einem Rechnungsbetrag von mehr als 5.000 Euro gelten, die an zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer erbracht werden.

Mit der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens würde sich die geplante Novellierung des § 13 b UStG kaum auswirken, weil sich Rechnungsbeträge im Bereich der Gebäudereinigungsdienstleistung zumeist unterhalb der 5.000 Euro-Grenze bewegen.

Aufgrund fehlender Erkenntnisse über erhöhte Umsatzsteuerausfälle im Bereich der Gebäudereinigungsleistungen sowie des spürbaren Administrationsmehraufwandes wegen spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gegen eine Änderung des § 13 b UStG aus.

f) Artikel 3 (§ 379 AO)

Mit einer Ergänzung des § 379 AO soll die entgeltliche Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei der Überprüfung von sog. Internetauktionsplattformen hat sich herausgestellt, dass vermehrt Tankquittungen angeboten werden, die die Käufer zur unrechtmäßigen Geltendmachung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nutzen.

Nach bisheriger Rechtslage war es nicht möglich, solche Verkäufe über die Rechtsbrücke "Beihilfe zur Steuerhinterziehung" zu ahnden, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs von Seiten des Erwerbers eine Steuerhinterziehung geplant war, von der der Verkäufer Kenntnis hatte. Zudem kann sich der Verkäufer nach geltender Rechtslage darauf berufen, für die Verwendung der Quittungen und Belege durch den Käufer nicht verantwortlich zu sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Ergänzung des § 379 AO. Mit der Formulierung wird sichergestellt, dass lediglich gezielte Weitergaben von Quittungen gegen Entgelt zu einer Ordnungswidrigkeit führen. Es wird deutlich, dass es sich dabei – außer zur Verschaffung eines steuerlichen Vorteils – um einen wirtschaftlich unsinnigen Verkauf handelt.

Mit der vorgegebenen Bußgeldandrohung kann das Phänomen der Veräußerung von Belegen zum Zwecke der steuerlichen Geltendmachung nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wirksam eingegrenzt werden.

2. Gesetzentwurf des Bundesrats zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen – Drucksache 16/520

Artikel 3 - Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 13 a Abs. 4 ErbStG)

Mit der geplanten Änderung des § 13 a Abs. 4 ErbStG sollen Konstruktionen, bei denen Immobilien verkauft und danach "zurückgeleast" werden, von den Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer ausgenommen werden.

Gesetzgeberische Initiativen, die Steuerschlupflöcher schließen und Steuermissbrauch unterbinden, werden von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft unterstützt.

Nach dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 ist spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bundesverfassungsgerichtsurteils eine grundlegende Reform der Erbschaftsbesteuerung geplant.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt deshalb an, eine Novellierung des § 13 a Abs. 4 ErbStG in die geplante grundlegende Reform einzubeziehen.

3. Gesetzentwurf über die Besteuerung von Spieleinsätzen (Spieleinsatzsteuergesetz – SpEStG), Bundesratsdrucksache 479/05

Mit dem Gesetzentwurf über die Besteuerung von Spieleinsätzen soll der steuerliche Teil des Rennwett- und Lotteriegesetzes, welches aus dem Jahr 1922 stammt, aufgehoben und durch ein neues Gesetz ersetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass mit der Besteuerung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeiten auf Grundlage eines eigenen Gesetzes umfangreiche organisatorische und personelle Strukturveränderungen auf Verwaltungsebene verbunden sind.

Derzeit wird die Besteuerung von Glücksspielen in den Ländern von einem dafür zuständigen Finanzamt zentral erhoben.

Mit einer gesetzlichen Neuregelung wäre eine Dezentralisierung der Steuererhebung verbunden, was zu neuen Verwaltungsstrukturen und personellen Mehrbedarf in den Finanzämtern führen würde.